

Rauchwarnmelder in der NÖ Bautechnikverordnung

**Symposium „Branderkennung – Rauchmelder retten Menschenleben“
Wirtschaftskammer NÖ Fachgruppe Ingenieurbüros
St. Pölten, am 09.05.2022**



THEMEN und ZIELE



- **Wie kamen Rauchwarnmelder ins NÖ Baurecht ?**
- **Wo und wann sind sie in NÖ erforderlich?**
- **Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Projektprüfpraxis**

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht

§ 43 NÖ BO 2014 - Grundanforderungen an Bauwerke

Die Planung und die Ausführung von Bauwerken müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen...

Brandschutz

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,*
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,*
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,*
- d) die Benützer das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,*
- e) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.*



Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht

§ 3 NÖ BTV 2014 – Verweise auf OIB-Richtlinien

➔ Anlagen zur *NÖ BTV 2014* - OIB-Richtlinien
seit 01.02.2015
derzeit Ausgabe April 2019



<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001081>

<https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019>

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2



Ausgabe April 2007

3.11 Rauchwarnmelder

In Wohnungen muss in Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Ausgabe April 2019

3.11 Rauchwarnmelder

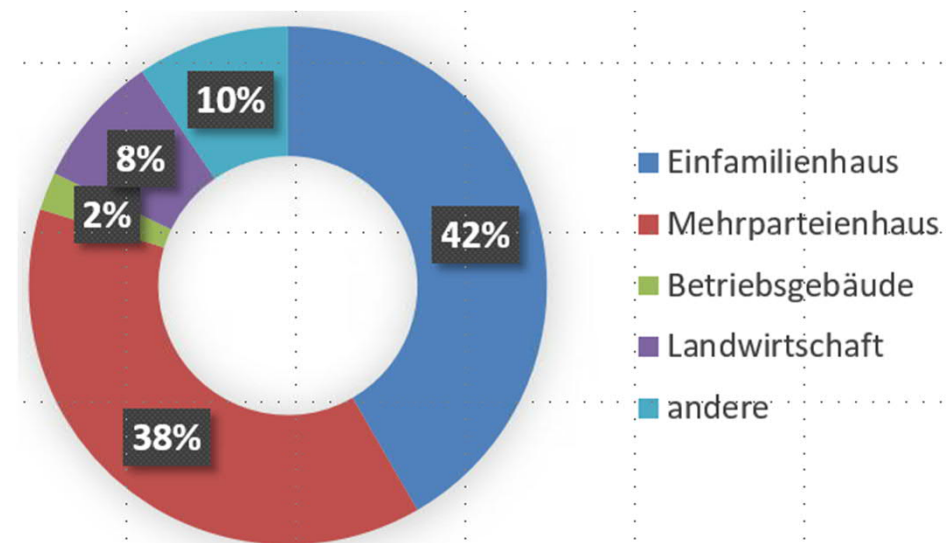
In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unverbundener Rauchwarnmelder angeordnet werden.

➔ gültig für Bauvorhaben mit Ansuchen ab **01.02.2015 !**

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2

Erläuternde Bemerkungen zu *Punkt 3.11*:

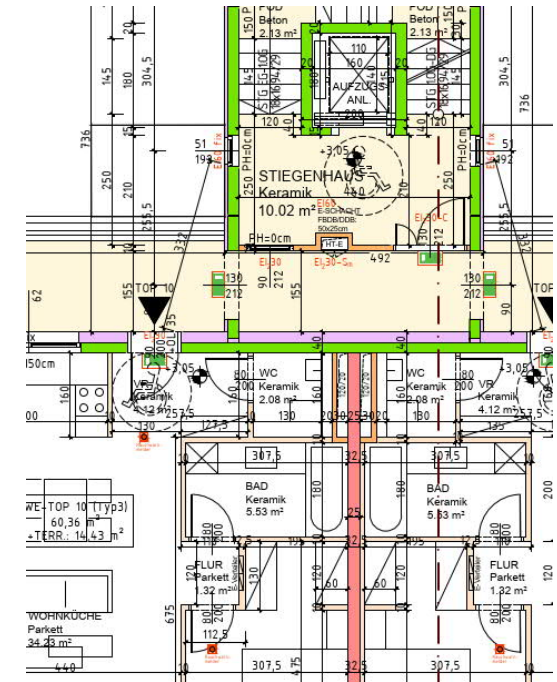
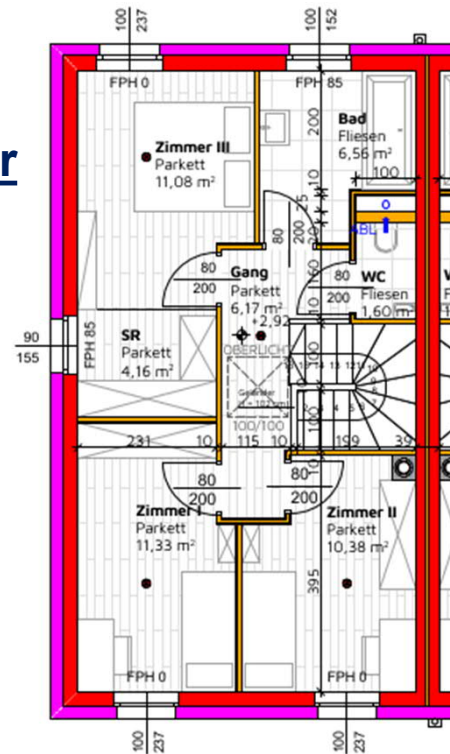
- Tote und Verletzte bei Bränden überwiegend im zivilen Bereich
- Erstickung von Bewohnern durch Brandrauch vor allem nachts
- Ziel: in der Wohnung aufhaltenden Personen frühzeitig alarmieren



Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2

Erläuternde Bemerkungen zu *Punkt 3.11:*

- **mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder** in Aufenthaltsträumen und ihren Fluchtwegen
- in Wohnküchen u.dgl.: Rauchwarnmelder im Wohnbereich
- nicht erforderlich in Abstell-, Sanitär- und Lagerräumen etc.



Erhaltungspflicht im NÖ Baurecht

§ 34 (1) NÖ BO 2014 - Vermeidung u. Behebung von Baugebrechen



Der Eigentümer eines Bauwerks hat dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken genutzt wird.

Im Falle von bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Änderungen gilt als Erhaltung auch die Beibehaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung der Traglast von Decken oder Dachkonstruktionen).

Der Eigentümer des Bauwerks hat Baugebrechen zu beheben.

➔ Bestandsschutz für Bauwerke mit Ansuchen bis 01.02.2015 !

Erkenntnisse und Erfahrungen

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs



Regelwerk: Anlage 2 <i>Pkt. 3.9.5 (c)</i>	Frage: Wenn in ein nach altem Baurecht bewilligtes Gebäude der GK1 eine Pelletsheizung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW gemeinsam mit einem Lagerbehälter von nicht mehr als 15 m ³ ohne Heizraum eingebaut wird, ist dann eine Nachrüstung des Gebäudes auf alle Belange der Anlage 2 erforderlich?
Suchbegriffe:	Pellets, Heizraum, Nachrüstung
Antwort: Die Erleichterungen im neuen Baurecht bei Bestandsgebäuden sind nur dann zulässig wenn auch die sicherheitsrelevanten Maßnahmen für die betroffenen Bereiche ebenfalls umgesetzt werden. Im konkreten Fall wäre eine Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern jedenfalls erforderlich, da durch den Wegfall des Bandabschnittes mit einer Rauchausbreitung im Gebäude gerechnet werden muss.	
A20-014	Datum 17.07.2015

<https://www.noel.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Bautechnik-FAQs.html>

Erkenntnisse und Erfahrungen

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs



Regelwerk: Anlage 2 <i>Pkt. 3.11</i>	Frage: Sind Rauchwarnmelder planlich darzustellen, oder ist die Erwähnung in der Baubeschreibung ausreichend?
Suchbegriffe:	Rauchwarnmelder, Einreichplan, Baubeschreibung
Antwort: Es genügt bei Wohngebäuden in der Baubeschreibung ein entsprechender Vermerk, wobei konkret auf <i>Pkt. 3.11 der Anlage 2</i> einzugehen ist, dass nach diesem Punkt installiert wird.	
A20-004	Datum 06.02.2015

<https://www.noe.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Bautechnik-FAQs.html>

Erkenntnisse und Erfahrungen

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs

Osterreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 122 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, Kindergärten und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Gästebetten Einbau, Betrieb und Instandhaltung		
INHALTSÜBERSICHT		
Vorwort		
1 Einleitung		
2 Anwendungsbereich		
3 Begriffe		
3.1 Planung und Einbau		
3.2 Anforderungen an die Überwachung		
3.3 Projektierung und Einbau		
3.4 Weiterleitung von Warnungen innerhalb einer Nutzungseinheit		
3.5 Inbetriebnahme		
4 Betrieb		
4.1 Allgemeines		
4.2 Tauschungsalarms		
5 Instandhaltung		
5.1 Allgemeines		
5.2 Inspektion und Wartung		
5.3 Funktionsprüfung der Warnsignale		
5.4 Austausch von Batterien, Akkumulatoren und Rauchwarnmeldern		
5.5 Austausch des Rauchwarnmelders		
6 Prüfbestimmungen		
6.1 Entnahme		
6.2 Revisionen		
7 Normative Verweisungen		
Anhang 1 (normativ) Planungsbeispiele		
Anhang 2 (informativ) Informationen und Empfehlungen zur Anwendung von vernetzten Rauchwarnmeldern		
Anhang 3 (normativ) Überprüfungsprotokoll		
Genehmigt in der 317. Präsidialsitzung des ÖBFV am 28.5.2013 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 6.6.2013	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	Ausgabe 2013

Regelwerk: Anlage 2 <i>Pkt. 3.9.12 (b)</i> <i>Pkt. 3.11,</i> <i>Pkt. 7.2.8</i> <i>Pkt. 7.3.9 (a)</i> <i>Pkt. 7.5.9 (a)</i> <i>Pkt. 7.9.10 (a)</i>	Frage: In den <i>Erläuterungen zur OIB-RL 2</i> wird zur Beurteilung der Qualität von Rauchwarnmeldern die <i>ÖNORM EN 14604</i> angeführt. Müssen sämtliche auf Grundlage <i>Pkt. 3.11</i> erforderlichen Rauchwarnmelder dieser Norm entsprechen?
Suchbegriffe:	Rauchwarnmelder
Antwort:	<ul style="list-style-type: none"> Für Rauchwarnmelder in Wohnnutzungen sind keine weiteren Qualitätsanforderungen im Projekt erforderlich, da Rauchwarnmelder verpflichtend eine CE-Kennzeichnung tragen müssen und somit davon ausgegangen werden kann, dass alle in Verkehr gebrachten Rauchwarnmelder der <i>ÖNORM EN 14604</i> entsprechen. Für konkrete Nutzungen nach <i>Pkt. 7 der Anlage 2 zur NÖ BTV 2014</i> ist die <i>TRVB 122 S</i> als Installationsrichtlinie für vernetzte Rauchwarnmelder einzuhalten.
A20-006	Datum 01.07.2021

<https://www.noegv.at/noe/Bauen-Neubau/Bautechnik-FAQs.html>